

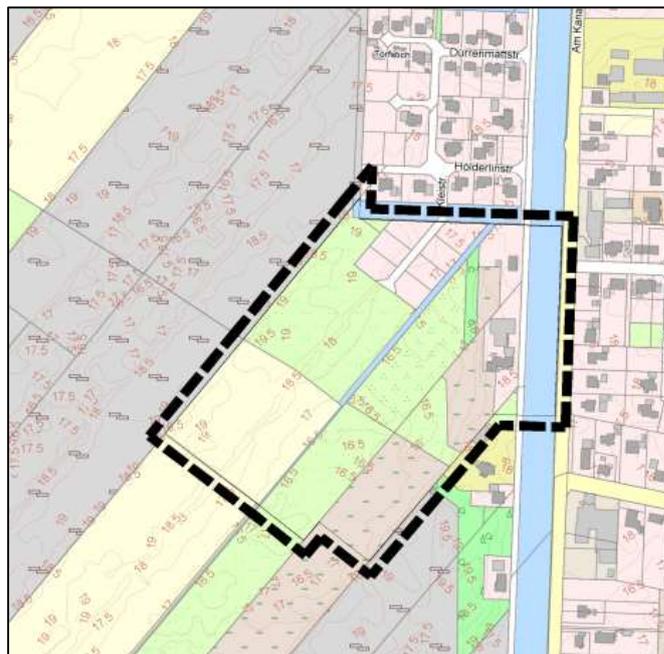
Bekanntmachung



der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 – „Erweiterung Siedlung“

Der Rat der Gemeinde Twist hat am 17.12.2020 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung mit Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, mit vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (05936 / 9330-61) oder per E-Mail terminvereinbarung@twist-emsland.de möglich. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 23. März 2021
Gemeinde T w i s t

(Lübbers)
Bürgermeisterin